Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1551

18. 12. 87

Sachgebiet 603

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland (Zukunftsinitiative Montanregionen — Zukunftsprogramm Küste)

A. Problem

Die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind vom wirtschaftlichen Strukturwandel in besonderem Maße betroffen. Die strukturelle Schwäche dieser Länder wird derzeit noch zusätzlich durch die krisenhaften Entwicklungen in der Schiffbauindustrie, im Steinkohlenbergbau und in der Eisenschaffenden Industrie verstärkt. Angesichts der im Vergleich zum gesamten Bundesgebiet bereits unterdurchschnittlichen Wirtschaftskraft dieser Räume, die als Folge der strukturellen Belastungen weiter abzusinken droht, reichen die Möglichkeiten der Länder aus eigener Finanzkraft nicht mehr aus, die mit dieser nachteiligen Entwicklung verbundene Aufgabenlast den gesamtstaatlichen Bedürfnissen entsprechend zu bewältigen.

Aus diesem Grunde hatte der Bund dem Saarland für die Jahre 1985 bis 1987 und den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg für die Jahre 1987 und 1988 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft gewährt.

Da die Dringlichkeit dieser Aufgabe in den bisherigen Problemräumen fortbesteht und weitere Krisenregionen hinzugekommen sind, sind zeitliche Verlängerungen sowie räumliche Ausweitungen der Finanzhilfen unabdingbar. Ohne zusätzliche Finanzhilfen des Bundes sind nachhaltige Auswirkungen von erheblichem Gewicht auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur der Länder nicht mehr abzuwenden.

B. Lösung

Der Bund gewährt in den Jahren 1988 bis 1991 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland. Die Finanzhilfen betragen insgesamt 2,333 Mrd. DM, wovon 433,3 Mio. DM im Jahre 1988 und jeweils 633,3 Mio. DM in den Jahren 1989 bis 1991 gezahlt werden.

Analog der für die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg für das Jahr 1988 bereits bestehenden gesetzlichen Regelung erhalten 1988:

Nordrhein-Westfalen	333,3 Mio. DM
Saarland	100,0 Mio. DM

Die Länder erhalten für die Jahre 1989 bis 1991 jährlich:

Schleswig-Holstein	52,5 Mio. DM
Niedersachsen	80,0 Mio. DM
Freie Hansestadt Bremen	37,5 Mio. DM
Freie und Hansestadt Hamburg	30,0 Mio. DM
Nordrhein-Westfalen	333,3 Mio. DM
Saarland	100,0 Mio. DM

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf belastet den Bund in den Jahren 1988 bis 1991 mit Ausgaben von insgesamt 2,333 Mrd. DM.

Entwurf eines zweiten Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bund gewährt den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung ihrer Wirtschaftskraft in Höhe von insgesamt 600 000 000 Deutsche Mark. Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1989 bis 1991 in Jahresbeiträgen von 200 000 000 Deutsche Mark gewährt. Von diesen Jahresbeiträgen erhalten Schleswig-Holstein 52 500 000 Deutsche Mark, Niedersachsen 80 000 000 Deutsche Mark, die Freie Hansestadt Bremen 37 500 000 Deutsche Mark sowie die Freie und Hansestadt Hamburg 30 000 000 Deutsche Mark.

§ 2

Der Bund gewährt dem Land Nordrhein-Westfalen Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft in Höhe von insgesamt 1 333 000 000 Deutsche Mark. Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1988 bis 1991 in Jahresbeträgen von 333 300 000 Deutsche Mark gewährt.

§ 3

Der Bund gewährt dem Saarland Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft in Höhe von insgesamt 400 000 000 Deutsche Mark. Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1988 bis 1991 in Jahresbeträgen von 100 000 000 Deutsche Mark gewährt.

§ 4

Durch die Finanzhilfen der §§ 1 bis 3 werden folgende Arten von Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Unterstützung von Innovation und Technologie (in Wirtschaft und Wissenschaft),
2. Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze,
3. Maßnahmen zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten sowie zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze im Montan- und Werftenbereich,
4. Maßnahmen zur zukunftsorientierten Qualifikation der Arbeitnehmer,
5. Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur,
6. Erschließung neuer Gewerbeflächen; Revitalisierung von Industriebrachen,
7. Sanierung von Altlasten sowie Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation.

§ 5

Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 4 stehen.

§ 6

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe jährlich fortzuschreibender Förderungslisten der Länder gewährt. Die Förderungslisten enthalten die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen, die Höhe der förderungsfähigen Ausgaben, den Finanzierungsplan, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen.

(2) Die Länder übersenden dem Bund jährlich bis 1. Oktober ihre Förderungslisten für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen.

(4) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach § 6 Abs. 3 Gebrauch gemacht und das Land die abgelehnte Maßnahme gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt, wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über die Maßnahme diese nach § 6 Abs. 3 hätte ablehnen können, das Land diese Maßnahme aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 vom Hundert vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an zu verzinsen.

(5) Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeträge.

§ 7

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 65 vom Hundert, für das Saarland 90 vom Hundert, der förderungsfähigen Ausgaben.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden an die Länder zur selbständigen Bewirtschaftung gegeben. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen.

§ 8

(1) Die Länder übersenden dem Bund innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Durchführung und den Stand der Maßnahmen. Sie berichten weiter über die Höhe der bewilligten, der an sie ausgezahlten und der verausgabten Bundesmittel sowie der verausgabten Landesmittel.

(2) Die Länder berichten auch über den jeweiligen Abschluß einer Maßnahme. Der Bericht muß einen zahlenmäßigen Nachweis und eine Sachdarstellung enthalten.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die norddeutschen Küstenländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland sind vom wirtschaftlichen Strukturwandel in besonderem Maße betroffen. Die Ursachen hierfür sind darin zu suchen, daß die Wirtschaftsstruktur dieser Räume noch immer in erheblichem Umfang von Sektoren geprägt wird, die in einer bereits langanhaltenden Phase struktureller Anpassung stehen und in einem besonderen Maße weltwirtschaftlichen und überregionalen Einflüssen ausgesetzt sind. Zu diesen Basisindustrien, die über ihre Vorleistungs- und Investitionsgüternachfrage weit über regionale Grenzen hinaus auf die Produktions- und Beschäftigungsstruktur des gesamten Bundesgebietes ausstrahlen, zählen insbesondere die Wirtschaftszweige Schiffbau, Schiffahrt, Fischerei und Fischwirtschaft (im norddeutschen Raum) sowie die Montansektoren Kohle und Stahl (in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland).

Das Wirtschaftswachstum in den vier norddeutschen Küstenländern und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland ist in den letzten Jahren als Folge der tiefgreifenden strukturellen Veränderungen im Trend schwächer ausgefallen als im Durchschnitt der Länder. Dementsprechend ist der Anteil, den diese Länder zum Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland leisten, gesunken. Auch die üblicherweise zur Messung der Wirtschaftskraft herangezogenen Indikatoren weisen seit Mitte der siebziger Jahre für diese Länder unterdurchschnittliche Wachstumsraten auf. Diese für die Länder und den Bund gleichermaßen nachteilige Entwicklung läßt sich bereits an dem unterdurchschnittlichen Niveau der für die Modernisierung der Wirtschaft und die Schaffung von zukunftsträchtigen Arbeitsplätzen wichtigen privaten Anlageinvestitionen erkennen.

Die überwiegend strukturell bedingte Abschwächung der Wirtschaftskraft der vier norddeutschen Küstenländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland kommt in besonderem Maße in der seit langem schwierigen Arbeitsmarktlage und -entwicklung zum Ausdruck. Neue Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen nicht in dem Umfang, wie Arbeitsplätze aufgrund struktureller Einbrüche mit der Folge massiver Kapazitätsrückführungen wegfallen. Die Arbeitslosenquoten sind daher in diesen Räumen seit Mitte der siebziger Jahre deutlich stärker angestiegen als im Durchschnitt der Länder. In zahlreichen Werften- und Montanstandorten ist die Arbeitslosigkeit bereits doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt.

Die dargelegte wirtschaftliche Struktur- und Arbeitsmarktschwäche führte dazu, daß in den vier norddeutschen Küstenländern und in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland die Steuereinnahmen je Einwohner seit Mitte der 70er Jahre unter dem Durchschnitt aller Bundesländer bleiben. Da diesen Ländern auf der anderen Seite durch diese Struktur- und Arbeitsmarktschwäche besonders hohe Ausgabenbelastungen erwachsen, verengte sich ihr finanzwirtschaftlicher Handlungsspielraum. Dies hat dazu geführt, daß der Anteil der öffentlichen Investitionen an den Gesamtausgaben stärker gesunken ist als im Durchschnitt der Bundesländer.

Vor diesem Hintergrund wurden den vier norddeutschen Küstenländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg für die Jahre 1987 und 1988 und dem Saarland für die Jahre 1985 bis 1987 Bundesfinanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen gewährt, mit denen die Strukturschwäche der Wirtschaft dieser Länder überwunden und der Prozeß der Anpassung der Wirtschaftskraft an die anderen Bundesländer vorangetrieben werden sollte. Mit den gewährten Finanzhilfen des Bundes konnte eine Reihe wichtiger Investitionsmaßnahmen in Angriff genommen werden, eine entscheidende Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation dieser Länder war jedoch angesichts des begrenzten Finanzrahmens und der engen zeitlichen Befristung der Hilfen nicht zu erwarten.

Während die Belastungen von Wirtschaft und Arbeitsmarkt durch den Strukturwandel im Werftbereich fortbestehen, ist in letzter Zeit im Montanbereich eine zunehmend verschärfte Krisenentwicklung eingetreten. Zehntausende von Arbeitsplätzen sind akut gefährdet, die Zukunft und das wirtschaftliche Überleben ganzer Städte und Regionen stehen auf dem Spiel. Infolge der tiefgreifenden Verflechtungen ist davon auszugehen, daß diese negative Entwicklung über die regionalen Standorte hinaus auf die Leistungsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft durchschlägt und die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigt.

Die bisherigen Anstrengungen des Bundes und der Länder einschließlich ihrer Gemeinden sowie der Europäischen Gemeinschaft reichen nicht aus, um die anstehenden Strukturprobleme in den die Wirtschaftskraft der Länder schwächenden Regionen zu bewältigen. Diese Anstrengungen müssen zeitlich verlängert und auf andere räumliche Krisenschwerpunkte ausgeweitet werden. Bei der Lösung dieser Aufgabe sind die Länder auf die Hilfe des Bundes angewiesen. Ohne zusätzliche Investitionshilfen des Bundes droht ihnen eine weitere Schwächung ihrer Wirtschaftskraft. Es liegt in der gesamtwirtschaftlichen Verantwortung des Bundes, empfindliche Störungen der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und erhebliche Beeinträchtigungen der wirtschaftli-

chen Entwicklungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern.

Die Finanzhilfen werden für besonders bedeutsame Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft gewährt. Sie betragen insgesamt 2,333 Mrd. DM, wovon 433,3 Mio. DM im Jahre 1988 und jeweils 633,3 Mio. DM in den Jahren 1989 bis 1991 gezahlt werden.

II. Besonderes

Zu § 1

Die Finanzhilfen des Bundes sollen besonders bedeutsame Investitionen der Länder zur Verbesserung ihrer Wirtschaftskraft ermöglichen. Die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg im Verhältnis zu den anderen Ländern geleistet. Die Mittel werden in den Jahren 1989 bis 1991 gewährt. Sie sind eine Fortführung und Ausweitung der Ende 1988 auslaufenden gesetzlichen Regelung über Bundesfinanzhilfen an diese Länder.

Zu § 2

Die Finanzhilfen des Bundes sollen besonders bedeutsame Investitionen des Landes zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft ermöglichen. Die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft des Landes Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zu den anderen Ländern geleistet. Die Mittel werden in den Jahren 1988 bis 1991 gewährt.

Zu § 3

Die Finanzhilfen des Bundes sollen besonders bedeutsame Investitionen und Investitionshilfen des Landes zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft ermöglichen. Die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft des Saarlandes im Verhältnis zu den anderen Ländern geleistet. Die Mittel werden in den Jahren 1988 bis 1991 gewährt. Sie sind eine Fortführung der Ende 1987 auslaufenden gesetzlichen Regelung über Bundesfinanzhilfen an das Saarland.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt die Art der Investitionsmaßnahmen, die mit den Finanzhilfen gefördert werden können. Die Investitionen sollen zur Beseitigung der Strukturschwäche des Landes beitragen. Maßnahmen, die aufgrund anderer Regelungen vom Bund gefördert werden, sind von der Förderung durch die Finanzhilfen ausgeschlossen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt den Umfang der förderungsfähigen Ausgaben. Verwaltungskosten der Länder werden vom Bund nicht mitfinanziert.

Zu § 6

Es wird bestimmt, daß Finanzhilfen nach Maßgaben von Förderungslisten der Länder gewährt werden. Außerdem regelt die Vorschrift die Berechtigung des Bundes zum Ausschluß einzelner Maßnahmen von der Förderung sowie zur Rückforderung von Finanzhilfen und die Verzinsung derartiger Beträge.

Zu § 7

Es wird festgelegt, daß die Finanzhilfen des Bundes auf 65 v. H., für das Saarland 90 v. H., der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt sind. Außerdem wird die Zahlung der Finanzhilfen im einzelnen geregelt. Das Verfahren entspricht Nummer 1.11 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 34 BHO.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält Regelungen über den Nachweis der Verwendung der Finanzhilfen.

Zu § 9

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333